

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 13. Oktober 2022

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/day
Ihre Nachricht vom 27. Juli 2022

**SUISA Verteilungsreglement (VR)
Revision der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.6, 5.5.7, 5.5.8, 5.5.8.1, 5.5.8.2, 5.5.8.3, 5.5.8.4, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11,
5.5.12, 5.5.13, 5.5.14, 7.4: Streichung des Gemeinsamen Tarifs 6b**

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 27. Juli 2022. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA).

Gemäss Protokollauszug vom 4. Mai 2022 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplanten Änderungen einstimmig angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 2. Juni 2022 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 16. Juni 2022 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Der Gemeinsame Tarif 6b (GT 6b) regelte das Recht zum Verleihen von Werkexemplaren in Bibliotheken im Fürstentum Liechtenstein gemäss Art. 15 FL-URG. Der gemeinsame Tarif 5 (GT 5) regelt für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein das Recht für das Vermieten von Werkexemplaren (Art. 13 URG, Art. 14 FL-URG). Per 1. Januar 2022 wurde der GT 6b in den GT 5 integriert. Diese Integration wurde von der zuständigen Aufsichtsbehörde in Liechtenstein mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 genehmigt. Der GT 6b soll daher per 1. Januar 2023 aus dem Verteilungsreglement gestrichen werden, um die tarifliche Realität im Verteilungsreglement widerzuspiegeln.

Die SUIISA beantragt, den GT 6b aus der Auflistung der Tarife in den Ziffern 5.1 VR (Deckung der Kosten) und 5.2 VR (Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen) zu streichen.

Ziffer 5.5.6 VR regelt die Verteilung der Einnahmen aus dem GT 5. Diese Ziffer soll dahingehend ergänzt werden, dass der GT 5 neu auch das Verleihen von Werkexemplaren im Fürstentum Liechtenstein erfasst.

Ziffer 5.5.7 VR regelte bisher die Verteilung der Einnahmen aus dem GT 6b. Diese Bestimmung soll vollständig gestrichen werden.

Die Streichung von Ziffer 5.5.7 VR führt dazu, dass die nachfolgenden Ziffern 5.5.8 (einschliesslich der Ziffern 5.5.8.1 bis 5.5.8.4), 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12, 5.5.13 und 5.5.14 VR in ihrer Nummerierung angepasst werden sollen, so dass keine Lücken in der Nummerierung der Bestimmungen entstehen (aus Ziffer 5.5.8 wird 5.5.7 usw.).

Die Anpassung der Nummerierung der Ziffern 5.5.8 bis 5.5.14 VR führt dazu, dass Ziffer 7.4 Abs. 2 VR ebenfalls eine redaktionelle Änderung erfahren soll. Dort wird auf die bisherige Ziffer 5.5.14 VR verwiesen, die durch die neue Nummerierung zu Ziffer 5.5.13 VR wird.

Alle beantragten Änderungen sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verteilung der Tarifeinnahmen muss den Anforderungen nach Art. 45 und 49 URG entsprechen.

Nach Art. 45 URG müssen die Verwertungsgesellschaften ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen. Die Verwertung muss nach festen Regeln erfolgen, die dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Art. 49 URG verlangt, dass die Verteilung des Verwertungserlöses nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke und Darbietungen (Art. 49 Abs. 1 URG) bzw. des aufgrund überprüfbarer und sachgerechter Kriterien geschätzten Ertrags erfolgen muss (Art. 49 Abs. 2 URG).

Das Verleihrecht im Fürstentum Liechtenstein wird seit dem 1. Januar 2022 im GT 5 und nicht mehr im GT 6b geregelt. Die Streichung des GT 6b aus den Ziffern 5.1 und 5.2 VR widerspiegelt die Realität der Tariflandschaft und hat keinen materiellen Einfluss auf den Kostenabzug und auf den Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen aus den Einnahmen aus dem Verleihrecht im Fürstentum Liechtenstein. Diese unterliegen neu als Einnahmen aus dem GT 5 weiterhin dem Kostenabzug und dem Beitrag an die soziale Fürsorge und zur Förderung kultureller Anliegen. Diese Anpassung entspricht einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG).

Die Zuweisung der Einnahmen aus dem ehemaligen GT 6b für das Verleihrecht im Fürstentum Liechtenstein an die verschiedenen Verteilungsklassen der SUIISA (Ziffer 5.5.7 VR) entspricht der Zuweisung der Einnahmen aus dem GT 5 für das Vermietrecht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (Ziffer 5.5.6 VR). Dass die Zuweisung der Einnahmen für das Verleihrecht im Fürstentum Liechtenstein neu von Ziffer 5.5.6 VR erfasst ist, hat keine materiellen Auswirkungen auf die Verteilung. Die dahingehende Klarstellung in Ziffer 5.5.6 VR und die Streichung von Ziffer 5.5.7 VR entsprechen den Vorgaben von Art. 45 Abs. 1 URG und Art. 49 Abs. 1 URG.

Die Anpassung der Nummerierung der Ziffern 5.5.8 bis 5.5.14 VR ist rein redaktioneller Natur und soll Lücken in der Nummerierung der Ziffern verhindern. Die Anpassung des Verweises auf Ziffer 5.5.13 VR (neu) in Ziffer 7.4

Abs. 2 VR ist auf die Änderung der Nummerierung zurückzuführen. Diese Anpassungen entsprechen daher ebenfalls den Vorgaben von Art. 45 Abs. 1 URG.

Die beantragten Änderungen sollen erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Bis dahin sollen die bisherigen Bestimmungen betreffend GT 6b ihre Gültigkeit behalten. Dies soll sicherstellen, dass für die im laufenden Jahr noch zu verteilenden Einnahmen aus dem ehemaligen GT 6b aus der Zeit vor dem 1. Januar 2022 weiterhin eine gültige Verteilgrundlage besteht. Die Verteilung der Einnahmen des neuen GT 5, die ab 1. Januar 2022 auch die Einnahmen für den Verleih von Werkexemplaren im Fürstentum Liechtenstein umfassen, darf somit erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen vorgenommen werden. Dieser Antrag entspricht einer Verwertung nach festen Regeln (Art. 49 Abs. 2 URG).

2.3 Ergebnis

Die Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.6, 5.5.7, 5.5.8, 5.5.8.1, 5.5.8.2, 5.5.8.3, 5.5.8.4, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12, 5.5.13, 5.5.14 und 7.4 VR sind zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 41 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

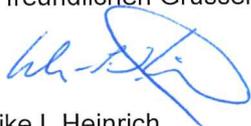
verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 5.1, 5.2, 5.5.6, 5.5.7, 5.5.8, 5.5.8.1, 5.5.8.2, 5.5.8.3, 5.5.8.4, 5.5.9, 5.5.10, 5.5.11, 5.5.12, 5.5.13, 5.5.14 und 7.4 VR per 1. Januar 2023 werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 615.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand